

Schulische Integrationshilfe

Eine der wichtigsten Aufgaben des Familienunterstützenden Dienstes des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. Duisburg ist die **Integrationshilfe**. Gleichbedeutend mit den Begriffen **Schulbegleitung** oder **Schulassistenz** bezeichnet Integrationshilfe die Begleitung von Schülern mit Hilfebedarf in einer Regel- oder Förderschule, um ihnen eine sinnvolle und möglichst eigenständige Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Ziele der Integrationshilfe sind vor allem die Eingliederung in den Klassenverband und die Förderung der individuellen sozialen, intellektuellen und lebenspraktischen Fähigkeiten. Im Idealfall stärken die Integrationshelfer die Selbstständigkeit der Kinder soweit, dass die Begleitung Schritt für Schritt reduziert werden kann und schließlich überflüssig wird.

Gesetzliche Grundlagen

Schüler und Schülerinnen mit Behinderung und Schüler und Schülerinnen, die von Behinderung bedroht sind und eine Regelschule, eine Förderschule oder eine Schule für Kranke besuchen, haben nach § 53 SGB XII i.V. m. §§ 1-3 VO nach § 60 SGB XII bzw. nach § 35 a SGB VIII einschließlich Maßnahmen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 VO § 60 SGB XII eine Anspruchsberechtigung.

Wenn alle schulischen Mittel zur adäquaten Teilnahme am Schulbesuch und am Unterricht ausgeschöpft sind und sich darüber hinaus ein zusätzlicher, individueller Unterstützungsbedarf ergibt, kann eine Schulbegleitung auf o.g. Grundlage beantragt werden.

Wo wird die Integrationshilfe beantragt

Grundsätzlich gibt es **zwei Möglichkeiten**, Integrationshilfe zu beantragen: beim Sozialamt und beim Jugendamt.

1. Für Schüler mit geistiger oder körperlicher Behinderung erfolgt die Beantragung nach § 53 ff SGB XII (Sozialgesetzbuch) beim Sozialamt.

Die Schule stellt den Bedarf fest, erstellt einen Bericht und gibt diesen den Eltern der Schülerin, des Schülers mit. Die Eltern stellen beim Amt für Soziales und Wohnen einen Antrag auf schulische Eingliederungshilfe. Die Schule oder die Eltern können sich auch direkt an den VKM wenden, um sich dort beraten und ggf. weiter begleiten zu lassen. Die Koordinatorin/der Koordinator erstellt nach einem Hausbesuch zum Kennenlernen der Gesamtsituation einen Antrag auf Gewährung der Integrationshilfe und Kostenzusage.

2. Für Schüler mit seelischer Behinderung, sozial emotionalen Störungen erfolgt die Beantragung nach § 35 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) beim Jugendamt.

Hier stellen die Eltern direkt beim Jugendamt einen Antrag. Die Schule muss in einem Bericht die Notwendigkeit darlegen. Gutachten werden eingeholt.

Letztendlich gehen alle Anträge zur Schulbegleitung an das Schulamt. Dort wird die Sachlage geprüft und das Ergebnis dem jeweiligen Amt mitgeteilt. Danach erfolgen die Bewilligung und die Kostenzusage an die Eltern und den VKM.

Was leisten die Integrationshelfer?

Nach der Bewilligung wählen die Koordinatoren beim VKM passende Mitarbeiter aus und stellen diese nach einer Hospitation in der Schule in der Familie vor. Dort werden die nötigen Informationen zur Zusammenarbeit ausgetauscht. In der Regel findet eine Einzelbetreuung statt.

Die Aufgabe der Integrationshelfer ist die Begleitung der Schülerin/des Schüler durch den gesamten Schulalltag. Inhaltlich können die Aufgaben sehr unterschiedlich sein und mit der Schulwegbegleitung beginnen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger, Körper- oder Mehrfachbehinderung bieten die Integrationshelfer folgende Hilfestellungen an:

- bei der Überwindung von Hindernissen
- beim Transport der Schultasche
- Begleitung in die Klasse
- beim Bekleidungs- oder Schuhwechsel
- Bereitstellung von Hilfsmitteln
- Begleitung beim Toilettengang
- Windeln wechseln
- Anreichen von Nahrung
- Handreichung aller Art
- Kommunikationshilfen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Störungen oder Behinderungen in der Sozialkompetenz haben die Integrationshelfer hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Hilfestellung zur Konzentration
- Hilfestellung bei der Fokussierung auf Aufgaben
- Motivationshilfe
- Unterstützung bei der Verhaltenskontrolle
- Unterstützung bei der Organisation des Arbeitsplatzes sowie des Arbeitsmaterials
- Begleitung während der Pausen
- Begleitung beim Sport- und Schwimmunterricht
- Förderung der Kontakte zu Mitschülern.

Die Integrationshelfer stehen **in ständigem Austausch mit Lehrer und Eltern**. Sie besprechen mit ihnen Probleme, setzen Ziele und überprüfen diese auch.

Bei Bedarf und besonderer Problemlage erhalten die Integrationshelfer begleitende Beratung durch die Koordinatoren, durch Fortbildungsangebote und Mitarbeiterbesprechungen.

Erste Hilfe-Kurse sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindend.

Ansprechpartnerin:

Bei allen Fragen rund um das Thema Integrationshilfe wenden Sie sich bitte an:

Monika Hübner

Familienunterstützender Dienst, Integrationshilfe

Tel: (0203) 488949-88

E-Mail: monika.huebner@vkm-duisburg.de